

93. Ist eine Vertragsabrede, wonach der Verkäufer eine Verbindlichkeit in bezug auf Preise, Lieferung und Lieferzeit nicht übernehmen und eine Streichung des Auftrags wegen Preisaufschlags nicht stattfinden soll, rechtlich zu beanstanden?

III. Zivilsenat. Urf. v. 9. Mai 1922 i. S. H. & Co. (Befl.) w. G. (Bf.). III 531/21.

I. Landgericht Tübingen. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die beklagte Firma hatte im Juni und Oktober 1919 bei der Klägerin, einer Uhrengroßhandlung, vier Hausuhren bestellt, verweigerte aber später deren Abnahme zu den in der Rechnung vom 21. Mai 1920 bezeichneten erhöhten Preisen. Die Klägerin verlangte mit der Klage die Bezahlung dieses Preises, indem sie sich auf ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen berief. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht einwandfrei davon aus, daß die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Klägerin für das Vertragsverhältnis maßgebend waren. Nach diesen Bedingungen galt als vereinbart, daß die Klägerin eine Verbindlichkeit in bezug auf Preise, Lieferung und Lieferzeit nicht übernehmen, und daß eine Streichung des Auftrags wegen Preisausschlags nicht stattfinden sollte. Die Freiheit der Klägerin bezog sich also nicht nur auf Preis und Lieferzeit, sondern auf die Lieferung überhaupt, und es stand dieser weitgehenden Freiheit der Klägerin die feste Bindung der Beklagten an erhöhte Preise selbst in dem Falle gegenüber, wenn sich die Lieferung über die zunächst in Aussicht genommene Zeit hinaus verzögerte. Wäre es danach völlig der Willkür der Klägerin überlassen geblieben, ob, wann und zu welchen Preisen sie liefern wollte, so würde in Frage kommen, ob der Vertrag nicht, wie die Revision geltend macht, als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 BGB. für nichtig zu erachten sei und ob nicht bei dem Fehlen jeder Verpflichtung der Klägerin das Zustandekommen eines wirksamen Vertrags von vornherein zu verneinen sein würde. Es bedarf jedoch nicht eines Eingehens auf diese Fragen und infolgedessen auch nicht einer Stellungnahme zu der im Urteile des I. Zivilsenats RGZ. Bd. 104 S. 98 ganz allgemein vertretenen Auffassung, daß bei gegenseitigen Verträgen die Vertragserfüllung von der reinen Willkür einer Partei abhängig gemacht werden könne. Denn von einer solchen Willkür der Klägerin kann nach der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrage gibt, hier keine Rede sein. Das Berufungsgericht versteht den Vertrag dahin, daß die Preise nur nach billigem Ermessen und nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse erhöht werden durften, und daß die Klägerin auch die Lieferung nicht willkürlich verweigern oder hinauszuziehen durfte, vielmehr liefern mußte, sobald es bei billiger Berücksichtigung der Verhältnisse möglich war. Diese Auslegung wird durch den Wortlaut des Vertrags nicht ausgeschlossen, gibt auch sonst keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken und steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung, die in dem allgemeinen Vorbehalt des Freibleibens die Vereinbarung freien Rücktritts (SZB. 1921 S. 625 Nr. 4, 1922 S. 33 Nr. 3), und in der Vertragsbestimmung „Preise freibleibend“ die

Vereinbarung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Preiserhöhung bei fester Verpflichtung des Käufers, auch zu den erhöhten Preisen abzunehmen (RÖG. Bd. 103 S. 414), findet. Nach der vom Berufungsgericht gegebenen Auslegung handelt es sich um nichts anderes als um eine vertragliche Berücksichtigung wirtschaftlicher Veränderungen zugunsten des Verkäufers, die durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung hervorgerufen ist und durch sie auch gerechtfertigt wird. Die vom Landgericht hervor gehobene Gefahr, daß der Käufer selbst dann erfüllen müßte, wenn diese Erfüllung seinen geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde, ist nicht begründet; denn einer unvorhergesehenen außerordentlichen Preissteigerung gegenüber, die einen solchen Ruin mit sich bringen würde, müßte auch ein Vertrag der vorliegenden Art zurücktreten. Der von der Revision betonte Gesichtspunkt, daß es sich mittelbar um eine Knebelung durch den Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenfabriken, um einen Mißbrauch des tatsächlichen Monopols dieses Verbands handle, könnte die Anwendung des § 138 BGB. nur dann rechtfertigen, wenn wirklich eine mißbräuchliche, d. h. den Verhältnissen nicht entsprechende Preisgestaltung dieses Verbands in Frage käme. Das behauptet aber die Revision selbst nicht. Daß der schließlich von der Klägerin geforderte Preiszuschlag angemessen war, stellt das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Sachverständigen ausdrücklich fest. Auch sonst ist ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts nicht hervor getreten. Die Revision ist daher unbegründet.